

4252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird (Paßgesetznovelle 1992)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G 163, 164/91, die im § 12 Abs. 1 Paßgesetz 1969 enthaltenen Wendungen "wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind," und "wenn sie unehelich sind, in den Reisepaß ihrer Mutter" als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt hat, daß bei der Miteintragung von Kindern in Reisepässe eine unterschiedliche Behandlung unehelicher Kinder und ihrer Väter einerseits und ehelicher Kinder und ihrer Väter andererseits als mit Art. 7 B-VG unvereinbar anzusehen ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der §§ 11 und 12 des Paßgesetzes 1969.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird (Paßgesetznovelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender

23070/0020/11-92